



Intraarticuläre „Knorpelaufbaukuren“

Erläuterungen dazu:

1. Es gibt keinen wissenschaftlichen Nachweis, dass „Knorpelaufbaumittel“ (Zeel, Traumeel, NeyChondrin, Hyaluronsäure u.a.) tatsächlich einen Knorpelaufbau bewirken. – Dem steht jedoch die Erfahrungstatsache gegenüber, dass 60 – 70 % der Behandelten deutlich besser bzw. beschwerdefrei werden. Die Präparate sind harmlos, haben keine Nebenwirkungen und die Spritze ist kaum zu spüren.
2. Dem steht ein sehr seltenes, jedoch wesentliches Risiko gegenüber: Die Haut wird durch keine Desinfektion steril. In der Tiefe der Hautanhangsgebilde können immer einige Bakterien überleben, mit der Nadelspitze in die Tiefe verschleppt werden und dort im ungünstigsten Fall eine Gelenksinfektion zur Folge haben. Eine derartige Gelenksinfektion mit einer Wahrscheinlichkeit von etwa 1:20 000 Injektionen müsste dann in einer kurzen Narkose mit einer Gelenksspiegelung, -spülung und Gabe von Antibiotika geheilt werden.
3. Nun zur Leistungserstattung: Ein Rundschreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vom Juli 1997 im Originalwortlaut:

Leistungserstattung außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung bei Kassenpatienten

Das Sozialgesetzbuch V schreibt in § 5 folgendes vor:

„Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen.“

Dies bedeutet, dass Verordnungen und therapeutische Leistungen nur dann und über die Krankenversichertenkarte abgerechnet werden dürfen, wenn diese sowohl wirtschaftlich als auch zweckmäßig und notwendig sind. Nach Meinung der Politiker und Juristen muss der Begriff „Notwendigkeit“ zukünftig strenger als bisher ausgelegt werden. Nach der Mitteilung der KV NO 2/97 vom März 1997 wurde festgelegt, dass z.B. Arthroseaufbaukuren mit so genannten Knorpelschutzpräparaten nicht zum GKV-Leistungskatalog gehören. Unter diese Präparate fallen Medikamente wie Zeel, Traumeel, Hyaluronsäure u.a.

Wünschen Patienten dennoch Leistungen und Verordnungen, die den Rahmen des Notwendigen übersteigen und daher als unwirtschaftlich gelten, so dürfen diese nicht zu Lasten der Krankenkasse erbracht oder verordnet werden.

Wir bitten um Verständnis, dass wir intraarticuläre „Knorpelschutz“-Injektionen bei Kassenpatienten nur noch in sozialen Härtefällen unentgeltlich verabreichen können und ansonsten den **reduzierten privatärztlichen Gebührensatz** GOÄ-Ziffer 255 1,504-facher Satz = 8,33 Euro und die GOÄ-Ziffer 490 1,504-facher Satz = 5,35 Euro berechnen werden. Hinzu kommen Kosten für das Präparat wie Zeel 10Amp.= ca. 16,00 Euro oder Hyaluronsäure (=“Schmiermittel“) wie Ostenil 5Amp.= ca. 110,00 Euro

Die Liquidation erfolgt zum Quartalsende oder Abschluss der Behandlung.

Dr. med. Georg Parzinger & Dr. med. Christoph Sukopp